

Stadt Delmenhorst
Fachdienst Umwelt
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 562/11/22.01

Bewilligungsbescheid

gemäß § 8 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
in Verbindung mit § 9 (1) Nr.5 WHG

zur Entnahme von Grundwasser aus dem Bereich der
Wiekhorner Wiesen, Delmenhorst

zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet
der Stadtwerke Delmenhorst GmbH

Inhaltsverzeichnis

- I. Entscheidung
- II. Maßgebliche Unterlagen
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Hinweise
- V. Begründung
 - V.1 Verfahren
 - V.2 Rechtliche Zulässigkeit
 - V.3 Entscheidung bezüglich der eingegangenen Stellungnahmen
 - V.3.1 Eingabe NLWKN Brake vom 27.08.2020
 - V.3.2 Eingabe NLStBV vom 31.08.2020
 - V.3.3 Eingabe Kreislandvolkverband Oldenburg vom 07.09.2020
 - V.3.4 Eingabe Niedersächsische Landesforsten vom 03.08.2020
 - V.3.5 Eingabe NABU Delmenhorst vom 28.08.2020
 - V.3.6 Eingabe Landesfischereiverband Weser-Ems vom 26.08.2020
 - V.3.7 Eingabe Ochtumverband Harpstedt vom 07.09.2020
 - V.3.8 Eingabe Niedersächsisches LAVES vom 24.08.2020
 - V.3.9 Eingabe GLD vom 31.08.2020 bzw. 01.11.2021
 - V.4 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24,25 UVPG
 - V.4.1 Schutzgut Menschen
 - V.4.2 Schutzgut Tiere / biologische Vielfalt
 - V.4.3 Schutzgut Pflanzen / biologische Vielfalt
 - V.4.4 Schutzgut Boden
 - V.4.5 Schutzgut Wasser
 - V.4.6 Schutzgut Klima / Luft
 - V.4.7 Schutzgut Landschaft
 - V.4.8 Wechselwirkungen
- VI Auswirkungen auf weitere umweltfachliche Belange
 - VI.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes
 - VI.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten
 - VI.3 Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- VII Rechtsbehelfsbelehrung

I. Entscheidung

Der Stadtwerke Delmenhorst GmbH – als Antragstellerin - wird aufgrund ihres Antrages vom 20.05.2020 gemäß § 8 Abs.1 in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet das Recht zur Förderung von Grundwasser in Bereich der Wiekhorner Wiesen hiermit bewilligt.

Die Höhe der Grundwasserentnahme hat bedarfsgerecht zu erfolgen und wird begrenzt auf

2.400.000	m ³ /a	bzw.
10.000	m ³ /d	bzw.
450	m ³ /h.	

Auf die Nebenbestimmung III.2 wird verwiesen.

Vorgesehen sind folgende Entnahmebrunnen in der Gemarkung Delmenhorst:

Brunnen 1	Flur 57	Flurstück 201/9	
Brunnen 2	Flur 57	Flurstück 201/9	
Brunnen 3	Flur 57	Flurstück 201/9	
Brunnen 4	Flur 57	Flurstück 206	gemäß Antrag Brunnen 5
Brunnen 5	Flur 57	Flurstück 209	gemäß Antrag Brunnen X
Brunnen 6	Flur 57	Flurstück 209	gemäß Antrag Brunnen Y

Die genaue Lage der Brunnen mit Rechts- und Hochwerten wird erst nach erfolgreichen Probebohrungen und Pumpversuchen festgelegt werden können.

Auf die Nebenbestimmung III.6 wird verwiesen.

Diese Bewilligung wird befristet bis zum 30.06.2052 erteilt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Stadtwerke Delmenhorst GmbH als Antragstellerin und Bewilligungsinhaberin gemäß §§ 1,3,5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) zu tragen.

Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Maßgebliche Unterlagen

Im Rahmen der Beantragung der Bewilligung am 20.05.2020 wurden der Zulassungsbehörde folgende Unterlagen übergeben:

- Ordner 1 mit Antragsschreiben sowie
- Kapitel 01 Erläuterungsbericht
 - Kapitel 02 Wasserbedarfsprognose
 - Kapitel 03 Geohydrologisches Gutachten / Büro H.-H.Meyer
 - Kapitel 04 Bericht zur Hydrologie der Oberflächengewässer im Einzugsbereich des Wasserwerkes An den Graften / Büro Matheja Consult
 - Kapitel 05 Bodenkundliches Beweissicherungsgutachten / Büro GEOdEX
 - Kapitel 06 Umweltfachliche Gutachten / Büro AG Tewes
 - 6.1 UVP-Bericht gemäß §16 UVPG mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)
 - 6.2 Unterlage zur FFH-Vorprüfung
 - 6.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 29.01.2020
 - 6.4 Vorstudie zur Einhaltung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie vom 29.01.2020
 - Kapitel 07 Gutachten zur Rohwasserbeschaffenheit und Trinkwasseraufbereitung Wiekhorn / TZW
 - Kapitel 08 Übersichtsplan Wasserwerke Delmenhorst
 - Übersichtsplan Versorgungsnetz
 - Lageplan Wasserwerk An den Graften und Brunnen
 - Kapitel 09 Verzeichnis der Baugrundstücke
 - Kapitel 10
 - 10.1 Rohwasserfördermengen
 - 10.2 Reinwasserabgabemengen
 - 10.3 Spülwassermengen
 - (Kapitel 11 Antragsunterlagen auf CD)
- Ordner 2 enthält Kapitel 6
- Ordner 3 enthält Kapitel 3 - Teil 1
- Ordner 4 enthält Kapitel 3 - Teil 2

Ergänzungen der Antragstellerin im Rahmen der Klärung von Eingaben:

Mail vom 25.02.2021	Aktualisierung Wasserbedarfsprognose (Stand:24.02.2021)
Mail vom 21.06.2021	Ergänzende Erläuterungen zu den messtechnisch erreichbaren Genauigkeiten bei der Abflussmessung in natürlichen Gewässerquerschnitten / Matheja Consult 10.06.2021
Mail vom 25.06.2021	- Rücknahme Trendaussage Hydrologie / Matheja Consult - Grob-Entwurf WSG-Zonen / HHMeyer
Mail vom 08.07.2021	Zusammenfassung der Vorschläge zur Durchführung der Beweissicherung für das Wasserrecht „An den Graften“

Alle Unterlagen sind Bestandteil dieser Bewilligung.

Hinweis: alle Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Delmenhorst unter Leben / Umwelt & Abfall / Wasserwirtschaft / Wasserrechtsantrag eingesehen werden.

III. Nebenbestimmungen

III.1 Allgemeines

1.1 Alle Anlagen sind gemäß § 50 (4) WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben. Die Leitsätze der DIN 2000 – „Zentrale Trinkwasserversorgung – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser – Planung, Bau und Betrieb von Anlagen“ sind zu beachten.

1.2 Die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen, die unmittelbar mit der Grundwasserförderung oder der Beweissicherung in Zusammenhang stehen, sind der Zulassungsbehörde vorab anzuzeigen.

1.3 Der Zutritt zu Anlagen, die im Zusammenhang mit der Bewilligung stehen, ist den mit der behördlichen Überwachung beauftragten Personen jederzeit nach Anmeldung zu gestatten.

1.4 Größere Störfälle, Betriebsunterbrechungen sowie umweltrelevante Vorkommnisse, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung führen können, sind bei der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

1.5 Die Zulassungsbehörde behält sich vor, auch nachträglich bzw. zusätzlich Inhalts- und Nebenbestimmungen anzuordnen. Insbesondere können in Fällen des § 14 (5) und (6) WHG weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen und bei Bedarf zusätzliche Maßnahmen der Beweissicherung angeordnet werden.

III.2 Wasserbedarf

Die Antragstellerin hat der Zulassungsbehörde nach Beginn der Förderung jährlich bis zum 31.10. eine vereinfachte Aktualisierung der vorherigen Wasserbedarfsprognose (WBP) für das Folgejahr vorzulegen und auf dieser Grundlage die vorgesehene Fördermenge für das Folgejahr zu begründen.

III.3 Wasserverbrauch

Die Antragstellerin hat der Zulassungsbehörde zum 31.03.2024 eine Konzeption zur Öffentlichkeitsarbeit für die Sommermonate vorzulegen und jährlich bis zum 31.03. die Umsetzungsplanung darzulegen.

Im Konzept sollen alle Maßnahmen zur Bewerbung der Zielsetzungen Wassersparen und zum sparsamen Umgang mit Wasser dargestellt werden.

Dies entspricht den Anforderungen des § 50 (3) WHG, wonach die Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet sind, auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hinzuwirken.

III.4 Wassermengen

Die geförderten Rohwassermengen, die Filtrerrückspülwassermengen sowie die abgegebenen Reinwassermengen sind mittels geeigneter und geeichter Mengenummessungseinrichtungen zu erfassen und zu dokumentieren. Die zu ermittelnden Stunden-, Tages- und Jahresfördermengen sind prüffähig aufzuzeichnen. Der Zulassungsbehörde ist bei Verlangen und nach Anmeldung Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

Die Aufzeichnungen über die Fördermengen eines Jahres sind der Zulassungsbehörde bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

III.5 Klimadaten

Niederschlag und Temperatur sind täglich entsprechend den Vorschriften des Deutschen Wetterdienstes am zukünftigen Wasserwerk zu messen und zu dokumentieren.

Die Daten sind prüffähig aufzuzeichnen und in einem Jahresbericht als langfristige Ganglinien abzubilden. Bei Bedarf kann die Zulassungsbehörde die Ermittlung weiterer meteorologischer Daten bzw. die Erstellung einer Wasserbilanz einfordern.

III.6 Förderbrunnen

1. Die Förderbrunnen sind nach erfolgter Feststellung der genauen räumlichen Lage gemäß § 49 WHG der Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Unterlagen (Ausbauplänen, Bohrprofile, Vermessungsdaten) rechtzeitig anzuzeigen und von dort zu genehmigen.
Weiterhin sind die Bohrungen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Hannover anzuzeigen.
2. Die Förderbrunnen und Grundwassermessstellen sind auf Meter über NN einzumessen sowie dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen. Die Brunnen sind gegen fremden Zutritt und Missbrauch zu schützen.

3. Für sämtliche Förderbrunnen ist ein Kataster zu führen und zu aktualisieren. In dieses Kataster sind folgende Angaben aufzunehmen:
 - Bezeichnung der Förderstelle und Baujahr
 - Brunnenart/Ausbauzeichnung/Schichtenverzeichnis
 - Hoch- und Rechtswert
 - Messpunkthöhe, Filteroberkante, Filterunterkante in Meter über NN
 - Filterlänge in Meter
 - Daten der letzten Einmessung und der letzten Wartung
 - Angaben über Reparaturen, Störfälle, Untersuchungen und Regenerationsmaßnahmen

4. Es sind regelmäßige Kontrollen der Förderbrunnen, der Grundwassermessstellen und aller anderen technischen Einrichtungen nach den einschlägigen Regelwerken zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit durchzuführen. Die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren und der Zulassungsbehörde bei Bedarf zugänglich zu machen.

III.7 Landesmessstellen

Eine Beeinträchtigung der Landesmessstellen Grundwasser Ganderkesee I / S057, Adelheide A / S050A und Adelheide B / S050B sowie Landesmessstelle Oberflächengewässer DEL-Wiekhorn bezüglich ihrer Funktionalität und Zugänglichkeit ist zu verhindern.

III.8 Anlage von Höhenfestpunkten

1. In Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) sind im Verlauf der BAB 28 insgesamt 3 Höhenfestpunkte anzulegen und jährlich durch ein qualifiziertes Fachbüro zu vermessen.

Die Ergebnisse sind im Rahmen der Beweissicherung zu bewerten und zu dokumentieren.

2. In Abstimmung mit dem Ochtumverband sind entlang der Kleinen Delme bzw. entlang den Delmeverwallungen insgesamt 10 Höhenfestpunkte anzulegen und jährlich durch ein qualifiziertes Fachbüro zu vermessen.

Die Ergebnisse sind im Rahmen der Beweissicherung zu bewerten und zu dokumentieren.

III.9 Beweissicherung

Die Antragstellerin hat der Zulassungsbehörde am 08.07.2021 bereits eine Zusammenfassung der Beweissicherungsmaßnahmen vorgelegt.

Auf dieser Grundlage ist ein Durchführungsplan zu erarbeiten, der folgende Teilaspekte berücksichtigen soll:

- Beweissicherung Grundwasser / Rohwasser
- Beweissicherung Oberflächengewässer
- Beweissicherung Landwirtschaft
- Beweissicherung Forstwirtschaft
- Beweissicherung Naturschutz
- Beweissicherung Höhenfestpunkte

Art und Umfang der Beweissicherung sind mit den Dienststellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes GLD, also dem NLWKN sowie dem LBEG, sowie der Landwirtschaftskammer Hunsrück noch im Detail abzustimmen.

Der Durchführungsplan ist der Zulassungsbehörde vor Förderbeginn vorzulegen und von dort zu genehmigen.

Die gewonnenen Daten im Förderbetrieb sind als Beweissicherungsbericht zu dokumentieren, auszuwerten und in Form von Jahresberichten unaufgefordert bis zum 01.04. des jeweiligen Folgejahres in digitalisierter Form der Zulassungsbehörde vorzulegen.

Sie dienen insbesondere der Festlegung von korrigierenden Maßnahmen sowie dem Minderertragsausgleich bei nachgewiesenen Ertragsminderungen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Der Jahresbericht hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- Diagramme zu Entnahmemengen, Niederschlag und Temperatur
- Grundwasserganglinien ausgewählter Messstellen nach Absprache mit der Zulassungsbehörde
- Eine Beschreibung der Veränderungen des Grundwasserzustandes im Vergleich zum Vorjahr und den Vorjahren
- Darstellung der Rohwasser-, Reinwasser- und Filtrerrückspülwassermengen
- Auswertung der Höhenfestpunktmessungen
- Darstellung besonderer Vorkommnisse

Alle im Rahmen der Beweissicherung erhobenen Daten sind von der Bewilligungsinhaberin zu archivieren und langfristig zu sichern.

Bei Bedarf kann der Durchführungsplan auf Antrag der Bewilligungsinhaberin bzw. seitens der Zulassungsbehörde angepasst werden. Insbesondere kann die Einrichtung weiterer Messstellen angeordnet werden.

Ergeben sich im Rahmen des Durchführungsplanes durchzuführenden Untersuchungen Auffälligkeiten bezüglich der Wasserproben, ist dies der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Kosten der Beweissicherung trägt die Antragstellerin/Bewilligungsinhaberin.

III.10 Altlasten

Die Rüstungsalblast (Munitionsdepot) Ganderkesee / Schlutter (NIBIS Kartenserver 2019b) sowie die Altablagerungen Ganderkesee Fahrener Weg (Nr. 45 700 54016) sowie Ganderkesee Atlas-Motel (Nr. 45 700 54017) – beide NIBIS Kartenserver 2019a – befinden sich im Einzugsgebiet der geplanten Wasserförderung (vgl. Geohydrologisches Gutachten HH Meyer, Anlage 8) und sind durch einen Fachgutachter im Hinblick auf ihr Gefährdungspotential zu bewerten.

IV Hinweise

IV.1 Allgemeines

Diese Bewilligung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche, öffentlich-rechtliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen.

Auf die Regelungen des Landschaftsschutzgebietsverordnung DEL 1 „Wiekhorn-Graftanlagen“ sowie die örtlichen Bauvorschriften wird verwiesen.

Daten der Beweissicherung sowie Dokumente generell sollen der Zulassungsbehörde nach Möglichkeit in digitaler Form vorgelegt werden.

Einschlägige technische Regelwerke, beispielsweise DVGW-Arbeitsblätter und einschlägige DIN-Normen, sind zu beachten.

IV.2 Waldflächen

Die kartierten Flächen „Alter Landschaftspark“ (Baumbestand Krankenhaus DKD) und „Parkwald“ (Baumbestand Tiergarten) gelten nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde als Wald im Sinne des § 2(3) NWaldLG. Der Niedersächsische Landesforst wurde hierüber per Mail am 13.05.2022 informiert.

IV.3 Wasserschutzgebiet

Die Antragstellerin hat bereits in Aussicht gestellt, die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes (WSG) gemäß § 51 WHG nach Bewilligung der Grundwasserentnahme zu beantragen. Aufgrund der allgemein hohen Grundwasserstände im zukünftigen Einzugsgebiet wird die Einrichtung eines Wasserschutzgebietes als notwendig erachtet.

V Begründung

V.1 Verfahren

Den Stadtwerken Delmenhorst GmbH obliegt seit Jahrzehnten der überwiegende Teil der Trinkwasserversorgung in der Stadt Delmenhorst.

Die Hauptlast der Versorgung trägt das Wasserwerk Annenheide mit einer Förderleistung von jährlich 3,2 Mio m³ Reinwasser. Diese Menge wird um jährlich 0,9 Mio m³ ergänzt, die der Oldenburgisch Ostfriesische Wasserverband (OOWV) liefert. Der Liefervertrag wurde in 2009 für 20 Jahre abgeschlossen und endet demnach in 2029.

Insofern soll die 2011 eingestellte Grundwasserförderung zum Zwecke der Trinkwasserherstellung im Bereich der Wiekhorner Wiesen wiederaufgenommen werden.

Mit Datum 20.05.2020 wurde deshalb von der Antragstellerin ein Antrag auf Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser in einer Gesamtmenge von 2.400.000 m³/a bzw. 10.000 m³/d bzw. 450 m³/h bei der Stadt Delmenhorst als Unterer Wasserbehörde und somit Zulassungsbehörde eingereicht.

Seitens der Antragstellerin wurde im Vorfeld bereits entschieden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchführen zu lassen.

Das Verfahren wurde gemäß § 11 WHG, § 9 NWG sowie unter Beachtung der Regelungen des UVPG und in entsprechender Anwendung der nach § 9 NWG und §§ 7 und 9 UVPG maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Am 30.05.2018 wurde der Untersuchungsrahmen gemäß § 15 UVPG im Rahmen eines sogenannten Scoping-Termins erörtert und seitens der Zulassungsbehörde mit Schreiben vom 04.09.2018 verbindlich festgelegt.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen vom 01.07.2021 bis zum 31.08.2021 wurde ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und erfolgte via Internet entsprechend den Vorgaben des § 3 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) sowie ergänzend als Auslage im Printformat in der Stadt Delmenhorst sowie der Gemeinde Ganderkesee.

Allen potentiell betroffenen Behörden - als Träger öffentlicher Belange (TÖB) - sowie den Grundstückseigentümern im Bereich des UVPG-Untersuchungsraumes wurde zeitgleich Gelegenheit zur Stellungnahme geboten.

In das Verfahren einbezogen wurden insgesamt 39 TÖB sowie 8 direkt betroffene Grundstückseigentümer.

Es ergaben sich insgesamt 9 Eingaben, diese ausschließlich seitens Trägern öffentlicher Belange.

Im Laufe des Verfahrens wurde seitens der Antragstellerin im Februar 2021 eine Überarbeitung der Wasserbedarfsprognose (WBP) vorgenommen. Die Aktualisierung führte zu einem reduzierten Entnahmebedarf von 2,24 Mio m³ jährlich. Ein Nachtragsverfahren mit erneuter Beteiligung der Öffentlichkeit war jedoch nicht notwendig, da durch die Reduzierung der Entnahmemenge die negativen Auswirkungen des Vorhabens lediglich geringer ausfallen konnten (vgl. § 22 UVPG). Eine Überarbeitung der übrigen Antragsunterlagen war aus diesem Grund ebenfalls nicht vorzunehmen.

Der Gewässerkundliche Landesdienst GLD wurde gemäß Runderlass des MU vom 13.10.2009 frühzeitig beteiligt und hat das Verfahren intensiv begleitet. Alle Antragsunterlagen und der Entwurf des Beweissicherungs- und Monitoringplans (Durchführungsplan) wurden vom GLD fachlich geprüft und bewertet – vgl. Ausführungen unter V.3.9.

Alle fristgerecht erhobenen Eingaben wurden am 05.04.2022 mit den Trägern öffentlicher Belange und erneut am 07.06.2022 öffentlich in Delmenhorst erörtert und protokolliert.

Die vorliegenden Unterlagen entsprechen den Erfordernissen des § 8 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

V.2 Rechtliche Zulässigkeit

Gemäß § 12 (1) WHG ist eine Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Die Erteilung einer Bewilligung steht weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Gemäß § 3 Nr. 10 WHG sind schädliche Gewässerveränderungen u.a. Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen.

Gemäß § 3 Nr. 7 WHG sind die im Hinblick auf das Grundwasser relevanten Gewässereigenschaften die Wasserbeschaffenheit sowie die Wassermenge.

Schädliche Veränderungen des Grundwassers im Sinne des § 12 (1) WHG sind infolgedessen dann zu verzeichnen, wenn die Beschaffenheit und / oder die Menge des Grundwassers soweit in Mitleidenschaft gezogen werden, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigt wird.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme soll der Herstellung von Trinkwasser dienen und insoweit der öffentlichen Wasserversorgung.

Grundwasserdargebot

Die Bewilligung sieht eine Entnahme aus dem Grundwasserkörper „Ochtum Lockergestein“ (GWK 32) vor.

Dieser besitzt gemäß Runderlass des MU vom 29.05.2015 – Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers – ein nutzbares Dargebot von insgesamt 42,30 Mio m³ mit einer nutzbaren Angebotsreserve von 8,25 Mio m³.

Der Runderlass wurde per Runderlass vom 13.11.2018 bzw. 20.10.2022 bis zum 31.12.2022 in seiner Gültigkeit verlängert.

Der Stadt Delmenhorst wird aufgrund ihres Flächenanteils eine nutzbare Dargebotsreserve von 0,51 Mio m³ zugestanden.

Hierbei wird die aktive Grundwasserentnahme der Stadtwerke Delmenhorst GmbH zur Regulierung einer Flurvernässung zum Schutz von Natur und Landschaft – erstmalig erteilt am 01.11.2011 / Wasserbuchblatt 100032943 – in einer Größenordnung bis maximal 4,38 Mio m³ jährlich berücksichtigt.

Die tatsächliche Entnahmemenge seit 2011 betrug jedoch maximal 2,0 Mio m³/a.

Die beantragte Entnahme in Höhe von 2,4 Mio m³/a kann also aus dem Kontingent der Stadt Delmenhorst gedeckt werden.

Diese Aussage trifft auch das Geohydrologische Gutachten HHMeyer, Kapitel 7.1 und 7.2 und bestätigt einen „mengenmäßig guter Zustand“.

Die gutachterlichen Betrachtungen zur Grundwasserneubildung (Kapitel 4.6.1) bilden im Ergebnis einen mittleren Grundwasserneubildungswert von ca. 175 mm/a (Modellgebiet) bzw. 196 mm/a (Einzugsgebiet, Kapitel 6, Tabelle 3) ab.

Der GeoBericht 36 (LBEG 2019) benennt für ganz Niedersachsen eine mittlere jährliche Grundwasserneubildung von ca. 156 mm/a (Zeitraum 1981-2010).

Es kann also festgestellt werden, dass die beantragte und bewilligte Grundwasserentnahme das Wohl der Allgemeinheit im Hinblick auf die Grundwassermenge nicht beeinträchtigt.

Grundwasserbeschaffenheit

Die von der Antragstellerin vorgelegte Expertise des Technologiezentrums Wasser (TZW Karlsruhe) beschreibt die Beschaffenheit des Rohwassers im Fördergebiet als problematisch aufgrund der hohen Gehalte an Huminstoffen, Ammonium, Eisen und Mangan.

Grundsätzlich wird eine Aufbereitung jedoch als technisch möglich angesehen und ein möglicher Aufbereitungsprozess dargestellt.

Die Beschaffenheit des Rohwassers wird über umfassende Beprobungen und ein Monitoring im Rahmen der Beweissicherung dokumentiert werden.

Hinsichtlich der Grundwasserbeschaffenheit ist deshalb ebenfalls festzustellen, dass schädliche und unvermeidbare Veränderungen durch die bewilligte Entnahme nicht zu erwarten sind, somit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Zum Einfluss der Grundwasserentnahme auf die Oberflächengewässer wurden von der Antragstellerin entsprechende Gutachten (Hydrogeologisches Gutachten HHMeyer, vgl. dort Kapitel 5.3.4.2) vorgelegt.

Demnach verteilt sich die Gesamtbelastung durch die Entnahmesteigerung als rechnerische Reduktion des Basisabflusses in der Größenordnung von 16 Litern pro Sekunde hauptsächlich auf die Gewässer Delme (2 l/s), Hoyersgraben (2 l/s), Kleine Delme (6 l/s) und Welse (3 l/s) sowie sonstige Gewässer (3 l/s).

Nach Aussage des Gutachtens können diese Werte anhand von Messdaten nicht nachgewiesen werden und sind insofern als „nicht signifikant“ einzustufen.

Der GLD teilt diese Sichtweise (vgl. Ausführungen unter V.3.9).

Folgerichtig ist auch unter Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (vgl. Abschnitt V.4) festzustellen, dass sowohl hinsichtlich des Grundwassers als auch der Oberflächengewässer keine bzw. keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten sind, die einer Bewilligung entgegenstehen könnten.

Gemäß § 12 (1) Nr.2 WHG ist die Bewilligung zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Derartige Vorschriften, gegen welche die Grundwasserentnahme verstoßen könnte, sind nicht ersichtlich. Auch naturschutzrechtliche Belange stehen einer Grundwasserentnahme im Landschaftsschutzgebiet DEL 1 Wiekhorn/gräften – wie gutachterlich belegt – nicht entgegen.

Die Versagungsvoraussetzungen gemäß § 12 (1) WHG sind insofern nicht gegeben. Die Erteilung einer Bewilligung steht gemäß § 12 (2) WHG somit im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Die Voraussetzungen des § 14 WHG müssen allerdings gegeben sein.

Gemäß § 14 (1) Nr. 1 darf die Bewilligung u.a. nur dann erteilt werden, wenn die Grundwasserentnahme der Stadtwerke Delmenhorst GmbH ohne die gesicherte Rechtsstellung der Bewilligung nicht zugemutet werden kann.

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die öffentliche Wasserversorgung gemäß § 50 (1) WHG eine Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt und die Antragstellerin verpflichtet ist, ihr Versorgungsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen.

Das von der Antragstellerin betriebene Wasserwerk im Stadtteil Annenheide liefert mit einer Fördermenge von max. 3,2 Mio m³ jährlich bei einem derzeitigen Verbrauch von ca. 4,1 Mio m³/a jährlich.

Der derzeitige Liefervertrag mit dem OOWV deckt somit ca. 22 % des gesamten Wasserbedarfs im Versorgungsgebiet ab und läuft in 2029 aus.

Die Perspektive einer Vertragsverlängerung oder eines Vertragsabschlusses mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen wird von der Antragstellerin derzeit nicht gesehen, so dass die öffentliche Wasserversorgung ab 2029 als nicht gesichert bezeichnet werden muss.

Zudem wird die Antragstellerin durch den Beschluss des Rates der Stadt Delmenhorst bzw. ihrer Gesellschaftsvertreter zur Wiederaufnahmen der Wasserförderung im Bereich der Wiekhorner Wiesen verpflichtet.

Mithin kann der Antragstellerin die Grundwasserentnahme ohne die gesicherte Rechtsstellung der Bewilligung nicht zugemutet werden.

Die übrigen Voraussetzungen des § 14 (1) WHG werden unstrittig vom Vorhaben erfüllt. Der Zweck der Grundwasserentnahme stellt die Bereitstellung von Trinkwasser dar.

Die diesbezüglichen Planungen und Untersuchungen werden in den Antragsunterlagen qualifiziert und umfänglich bzw. vollständig dargelegt.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Wasserbedarfsprognosen sind realistisch und gut nachvollziehbar; sie entsprechen insbesondere den Vorgaben des Runderlasses des MU vom 29.05.2015 über die „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ in Niedersachsen. Dies wurde im Rahmen des eröffneten Bewirtschaftungsermessens von der Zulassungsbehörde berücksichtigt.

Weiterhin wurde bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens berücksichtigt, dass an der Bereitstellung von Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität ein überragendes öffentliches Interesse besteht.

Trinkwasser ist ein öffentliches Allgemeingut und ein unverzichtbares Lebensmittel, in wirtschaftlicher Hinsicht zusätzlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoff, von überragender Bedeutung.

Insgesamt ist die Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet Delmenhorst, für die die Antragstellerin verantwortlich ist, somit eine zwingende Notwendigkeit.

Alternativen zur langfristig sicheren Versorgung dieses Gebietes sind nicht ersichtlich.

Das Vorhaben entspricht weiterhin den Anforderungen des § 50 (2) WHG, wonach ein Wasserbedarf vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist.

Es konnten im Zulassungsverfahren keine Anhaltspunkte für die Einschränkungen des § 50 (2) im Hinblick auf einen unvermeidbaren Aufwand zur Sicherstellung der ausreichenden Menge und Güte des Trinkwassers festgestellt werden.

Auf das Gutachten des TZW wird verwiesen.

Weiterhin sind an dieser Stelle die Ergebnisse der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 12 UVPG im Abschnitt V.4 bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Zusammenfassend kann diesbezüglich festgestellt werden, dass die prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens vor dem Hintergrund der geplanten Beweissicherungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an der Versorgung der Stadt Delmenhorst hinnehmbar sind und nicht dazu führen, dass das Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge in Sinne der § 26 UVPG als unzulässig einzustufen ist.

Insgesamt ist die Erteilung der Bewilligung damit als rechtmäßig anzusehen.

V.3 Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen

V.3.1 Eingabe des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten – und Naturschutz (NLWKN Brake) vom 27.08.2020

Der NLWKN verweist in seiner Stellungnahme auf die Existenz folgender Landesmessstellen:

- | | | |
|-------------------------|---------------------|----------------------------|
| 1. Ganderkesee I / S057 | Grundwasser | Messstellennummer 9610751 |
| 2. Adelheide A / S050A | Grundwasser | Messstellennummer 9610735 |
| 3. Adelheide B / S050B | Grundwasser | Messstellennummer 9610737 |
| 4. DEL-Wiekhorn | Oberflächengewässer | Messstellennummer 49282572 |

und fordert, dass die Messstellen in ihrer Funktionalität und Zugänglichkeit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden dürften.

Die Antragstellerin erwidert mit Schreiben vom 14.12.2021, dass mit Beeinträchtigungen der Messeinrichtungen nicht zu rechnen seien.

Der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.7 entsprochen.

V.3.2 Eingabe der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 31.08.2020

Die NLStBV verweist auf die unmittelbar an den Untersuchungsrahmen gemäß §15 UVPG angrenzende Bundesautobahn A 28 und setzt keine nachteiligen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung bezüglich der Standfestigkeit der BAB 28 voraus.

Weiterhin wird - unter Bezug auf eine Mitteilung vom 23.06.2020 - um Aufnahme der BAB 28 in den UVPG – Untersuchungsrahmen gebeten.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß §15 UVPG erfolgte seitens der Zulassungsbehörde jedoch am 04.09.2018, weshalb die nachträgliche Einbeziehung der BAB 28 nicht mehr erfolgen konnte.

Die Antragstellerin erwidert mit Schreiben vom 14.12.2021, dass Auswirkungen auf die Standfestigkeit der BAB 28 im Hinblick auf die historischen Entnahmemengen nicht zu erwarten seien.

Im Rahmen der Antragserörterung am 05.04.2022 wurde seitens der Antragstellerin jedoch die Festlegung von Höhenfestpunkten angeboten.

Der Eingabe wird durch die Nebenbestimmungen III.8.1 sowie III.9 entsprochen.

V.3.3 Eingabe des Kreislandvolkverbandes Oldenburg vom 07.09.2020

Der Verband sieht die Erhöhung der Fördermenge um 500.000 m³ auf 2,4 Mio m³/a als kritisch an und befürchtet Auswirkungen auf die Ertragslast der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Einzugsbereich der Förderbrunnen.

Der Verband rechnet mit Einkommenseinbußen der betroffenen Landwirte, Auflagen zur Düngung und zum Pflanzenschutz, sowie eine Verminderung der Vermögenswerte betroffener Flächen.

Insofern fordert der Verband ein dauerhaftes Beweissicherungsverfahren im gesamten Einzugsgebiet sowie den jährlichen Ausgleich von Flur- und Aufwuchsschäden.

Es wird weiterhin angeregt, Flächen in und außerhalb des Untersuchungsraum seitens der Stadt bzw. der Antragstellerin zum Tausch anzubieten.

Von der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes (ca. 740 Hektar) werden etwa 12% land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt.

Die Antragstellerin erwidert mit Schreiben vom 07.09.2021, dass obligatorisch im Falle der Bewilligung die Erarbeitung eines Durchführungsplans zur wasserwirtschaftlichen, land- und forstwirtschaftlichen sowie naturschutzfachlichen Beweissicherung erfolgen wird.

Die Antragstellerin sichert auf der Grundlage jährlicher Berichte die Vornahme von Minderertragsausgleichen zu.

Bezüglich der Auflagen zur Düngung und zum Pflanzenschutz verweist die Antragstellerin auf die zu etablierende Wasserschutzberatung.

Zur Thematik Flächentausch bekunden sowohl die Antragsteller als auch die Stadt Delmenhorst ihr grundsätzliches Interesse.

Der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.9 entsprochen.

V.3.4 Eingabe der Niedersächsischen Landesforsten vom 03.08.2020

Das Forstamt Neuenburg als Funktionsstelle für Träger öffentlicher Belange der Niedersächsischen Landesforsten regt an, zu prüfen, inwieweit das Zusammenspiel von extremen Dürrejahren und planmäßiger Grundwasserentnahme bzw. – absenkung zum partiellen oder flächigen Absterben von Waldbäumen auf Grund von Trockenstress führen könnte. Eine Beweissicherung wird als unumgänglich angesehen.

Weiterhin empfiehlt der Landesforst eine walddrechtliche Zuordnung der kartierten Flächen „Alter Landschaftspark“ und „Parkwald“ an (siehe Hinweis IV.2).

Die Antragstellerin erwidert mit Schreiben vom 07.09.2021, dass im Rahmen der beabsichtigten Beweissicherung in der klimatischen Wasserbilanz sowohl Normal- als auch Trockenjahre Berücksichtigung finden werden.

Der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.9 entsprochen.

V.3.5 Eingabe des NABU Delmenhorst vom 28.08.2020

Der NABU Delmenhorst äußert sich zu folgenden Aspekten:

Wasserbedarf

Der NABU stellt die Richtigkeit der angenommenen Bevölkerungsentwicklung und somit die Grundlagen und Aussagen der Wasserbedarfsprognose (WBP) in Frage.

Die Antragstellerin erwidert mit Schreiben vom 14.12.2021, dass die Erarbeitung der Wasserbedarfsprognose (WBP) gemäß den Vorgaben des Erlasses zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers erfolgte und zwischenzeitlich aktualisiert wurde.

Die von der Antragstellerin vorgelegte Wasserbedarfsprognose (WBP 2017) ging von einem Bevölkerungsanstieg auf mittelfristig 87.000 Einwohner und somit einem Gesamtbedarf an Trinkwasser in der Größenordnung von jährlich 5,6 Mio m³ aus.

Hiervon können 3,2 Mio m³/a über das Wasserwerk Annenheide bis 2034 gesichert gefördert werden.

Die WBP wurde nach Maßgabe des „Erlasses zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers“ - RdErl. MU vom 29.05.2015, durch RdErl. MU vom 20.10.2020 verlängert bis zum 31.12.2022 - erstellt.

Den erstellten Fachgutachten liegt insofern auf eine ergänzende Fördermenge von maximal 2,4 Mio m³/a im Bereich Wiekhorn zu Grunde.

Aufgrund der demographischen Entwicklung seit dem Scoping-Termin in 2018 bzw. der Antragstellung in 2020 wurde die WBP mehrfach angepasst und kommt aktuell (24.02.2021) zu einem Mehrbedarf in der Größenordnung von lediglich 2,24 Mio m³/a im Bereich Wiekhorn.

Die demografische Entwicklung birgt gewisse Unsicherheiten, der tatsächliche Wasserbedarf ist deshalb in gewissen Abständen zu aktualisieren.

Diesem Teil der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.2 entsprochen.

Oberflächenentwässerung

Der NABU kritisiert, dass durch die vorgesehene und relativ tief verfilterten Brunnen die angestrebte Funktion der Oberflächenentwässerung nicht zu erreichen sei und fordert ein Konzept zur „Beherrschung des oberflächennahen Wassers“.

Die Antragstellerin bezweifelt mit Schreiben vom 14.12.2021 eine verfahrensrechtliche Relevanz dieser Thematik.

Die Zulassungsbehörde teilt die Auffassung der Antragstellerin und weist den Einwand zurück.

Versorgungsalternativen

Der NABU vermisst Aussagen der Antragstellerin zur Möglichkeit einer Zulieferung von Trinkwasser durch andere Versorgungsunternehmen, respektive Angaben zu den rechtlichen und finanziellen Auswirkungen einer Kündigung des Liefervertrages (in 2029) zwischen Antragstellerin und dem Oldenburg Ostfriesischen Wasserverband (OOWV).

Die Antragstellerin erwidert mit Schreiben vom 14.12.2021, dass in der Vergangenheit keine dauerhafte Lieferung von Trinkwasser über das Jahr 2029 hinaus vereinbart werden konnte. Die Antragstellerin bezweifelt weiterhin eine Relevanz dieser Thematik bezüglich des Bewilligungsverfahrens.

Die Zulassungsbehörde teilt die Auffassung der Antragstellerin und weist den Einwand zurück.

Anm.: Ergänzend ist festzustellen, dass die (städtische) Stadtwerke Delmenhorst GmbH gehalten ist, den Beschluss des Rates der Stadt Delmenhorst vom 11.06.2015 umzusetzen. Hierdurch ergibt sich die Vorgabe, eine Bewilligung zur Trinkwassergewinnung in der Graft zu beantragen und mit dem OOWV hinsichtlich einer vorzeitigen Liefervertragsbeendigung zu verhandeln.

Wirtschaftlichkeit

Der NABU verweist auf das Gutachten „Rohwasserbeschaffenheit und Trinkwasseraufbereitung Wiekhorn“ des Technologiezentrums Wasser (TZW) und den dort beschriebenen, hohen Aufbereitungsaufwand. Der NABU bezweifelt, dass dieser Kostenanstieg der Delmenhorster Bevölkerung zugemutet werden kann. Die Antragstellerin bezweifelt mit Schreiben vom 14.12.2021 eine Relevanz dieser Thematik bezüglich des Bewilligungsverfahrens.

Die Zulassungsbehörde teilt die Auffassung der Antragstellerin und weist den Einwand zurück.

Das Gutachten des TZW vom Januar 2017 beschreibt die Rohwasserbeschaffenheit und enthält sogar eine grobe Schätzung der Aufbereitungskosten – eine grundsätzliche Unmöglichkeit der Rohwasseraufbereitung wird nicht dargestellt. Inwieweit eine Realisierung der Wasserförderung und – aufbereitung zu wirtschaftlichen bzw. der Allgemeinheit zumutbaren Kosten möglich sein wird, kann nicht im Bewilligungsverfahren geprüft und bewertet werden, sondern obliegt der wirtschaftlichen Analyse seitens der Antragstellerin zu gegebener Zeit.

Naturschutzfachliche Aspekte

Der NABU fordert hierzu den Schutz des Feuchtwiesenkomplexes nordöstlich der Zuwegung zur ehemaligen Militärbadeanstalt. Weiterhin fordert er den Erhalt und Optimierung der Grabensysteme im Bereich der Wiekhorner Wiesen, den Erhalt des geringen GW-Flurabstandes und eine extensive Flächenbewirtschaftung.

Als dringend erforderlich wird vom NABU eine naturschutzfachliche Beweissicherung angesehen.

Die Antragstellerin verweist mit Schreiben vom 14.12.2021 auf die vorgesehene Beweissicherung und den zu erstellenden Durchführungsplan, welcher im Bedarfsfall auch weitergehende Ausgleichmaßnahmen enthalten wird.

Diesem Teil der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.9 entsprochen.

V.3.6 Eingabe des Landesfischereiverbandes (LFV) Weser-Ems vom 26.08.2020

Der LFV thematisiert – unter Verweis auf das Merkblatt DWA-M509 - die Funktionalität der Fischaufstiegsanlage an der Graft (Stauanlage Weinkrüger) und fordert einen vorrangigen Betrieb (Wasserversorgung) der Aufstiegsanlage gegenüber der Stauanlage. Kritisiert wird die Beeinträchtigung der Funktionalität im Sommer und über Zeiträume von 2-3 Wochen.

Die Antragstellerin erwidert mit Schreiben vom 14.12.2021, dass die vorgelegten Gutachten eine signifikante Veränderung der Durchgängigkeit der Fischtreppe (Stauanlage Weinkrüger) durch die beantragte Entnahme nicht belegen.

Es wird auf den geringen grundwasserbürtigen Abfluss (der Delme) verwiesen.

Die Zulassungsbehörde teilt die Auffassung der Antragstellerin und weist den Einwand zurück – siehe Erläuterung unter V.3.9. zur Eingabe des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) zur Situation der Fischaufstiegsanlagen.

Anm.: Die zitierte Aussage zur Wartezeit (= natürlicher Zustand) kommt vom projektsteuernden Büro Lührs / Bremen und findet sich nicht in den Fachgutachten der Gutachter Matheja Consult, H.H.Meyer bzw. AG Tewes wieder.

V.3.7 Eingabe des Ochtumverbandes Harpstedt (OVH) vom 07.09.2020

Der OVH regt an, zu klären, inwieweit bei extremen Hochwasserereignissen in den Bereich Wiekhorn eindringendes Wasser die Brunneninfrastruktur beeinträchtigen könnte

Der OVH befürchtet, dass sich durch eine gesteigerte Grundwasserentnahme (um ca. 0,4 Mio m³/a) neue Setzungen an Hochwasserschutzanlagen einstellen könnten und regt die Festlegung von Höhenfestpunkten auf den Delmedeichen an.

Auch der OVH fordert eine Beweissicherung bzw. deren Fortführung durch das Betreiben und Auswerten der Pegel an den Oberflächengewässern im Einzugsbereich.

Der OVH geht weiterhin auf das Thema Trockenwetterabflüsse ein und gibt hierzu einige fachliche Hinweise.

Die Antragstellerin erwidert mit Schreiben vom 14.12.2021, dass sie von einer hydraulisch bedingten Konsolidierung des Untergrundes ausgehe, jedoch eine Festlegung von Höhenmesspunkten möglich sei.

Die eventuelle Beeinträchtigung von Förderanlagen durch extremes Hochwasser sei bekannt und es werde bei Errichtung eines Wasserwerkes sachgemäß auch die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes angestrebt.

Anm.: Die Antragstellerin ergänzt beim Arbeitsgespräch am 05.04.2022, dass notfalls die Einstellung der Förderung im betreffenden Bereich erfolgen werde.

Im Hinblick auf die Beweissicherung wird auf den zu erstellenden Durchführungsplan hingewiesen.

Anm.: Die Stadt Delmenhorst wird durch das Rückhaltebecken des Ochtumverbandes Harpstedt an der A 28 vor einem – statistisch – 100-jährlichen Hochwasserereignis der Delme geschützt.

Der Eingabe wird durch die Nebenbestimmungen III.8.2 sowie III.9 entsprochen.

V.3.8 Eingabe des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) vom 24.08.2020

Die Eingabe des LAVES – Dezernat Binnenfischerei – thematisiert ebenfalls die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlagen – speziell die Bewertung der „Wartezeit in Sommermonaten“ als natürlichen Zustand.

Weiterhin vermutet das LAVES, dass der zukünftige Verzicht auf die Einleitung geförderten und aufbereiteten Grundwassers in die Kleine Delme die Funktionalität der Fischaufstiegsanlage „Nordwolle-Stau“ (VKS-Stauanlage) in seinen Auswirkungen im Rahmen der Untersuchungen nicht berücksichtigt wurde.

Das LAVES bemängelt, dass die Ausführungen im Bericht „Wasserstände und berechnete Abflüsse an den Pegeln im Einzugsgebiet des Wasserwerks An den Graften“ des Gutachters Matheja Consult nicht plausibel seien.

Das LAVES fordert zudem eine Beweissicherung bezüglich der Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlagen unter Verweis auf das DWA- Merkblatt 509 und ggf. Abhilfemaßnahmen unter Einbeziehung des Fischereikundlichen Dienstes des LAVES.

Die Hinweise vom Büro Matheja Consult zur Verbesserung der Funktionalität der Fischaufstiegsanlagen werden begrüßt.

Die Antragstellerin erwidert mit Schreiben vom 14.12.2021, dass die vorgelegten Gutachten belegen, dass eine signifikante Verschlechterung der dauerhaften Durchgängigkeit der Fließgewässer durch die Maßnahme nicht zu erwarten sei.

Die Zulassungsbehörde teilt die Auffassung der Antragstellerin und weist den Einwand zurück – siehe Erläuterung unter V.3.9. zur Eingabe des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) zur Situation der Fischaufstiegsanlagen.

Die Antragstellerin verweist auf den temporären Charakter der Einleitung in die Kleine Delme (seit 2011 und bis zum Beginn der beantragten Förderung) und auf die wesentlich älteren, hydraulischen Berechnungen zur Bemessung der Fischaufstiegsanlagen.

Die Antragstellerin kann den Pegelanstieg am Messpunkt Nordenhamer Straße ebenfalls nicht plausibel erklären.

Anm.: Die Trenderaussage im Erstbericht des Gutachters Matheja Consult wurde allerdings bereits durch Überarbeitung des Gutachtens im Juni 2021 zurückgenommen.

V.3.9 Eingaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) vom 31.08.2020 bzw. 01.11.2021

Zu diesem Vorhaben äußert sich der GLD im Zusammenwirken des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mit dem Niedersächsischen Landesdienst für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Brake.

In der vorläufigen Stellungnahme vom 31.08.2020 stellt der GLD grundsätzlich dar, dass für eine abschließende Prüfung eine Überarbeitung der Antragsunterlagen erforderlich sei und thematisierte diesbezüglich folgende Punkte:

Hydrogeologie und Grundwasser

Die Grundwasserströmungs-Modellierung wurde im Vorfeld abgestimmt und wird fachlich akzeptiert.

Für Unsicherheiten im Bereich von „lokal vorhandenen oberflächennahen Stauwasserbereichen“ fordert der GLD im Förderbetrieb ein Wasserstands-Monitoring im Rahmen der Beweissicherung.

Gleiches gilt für die tatsächliche Geometrie der Grundwasserabsenkung im Betriebszustand.

Diesem Teil der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.9 entsprochen.

Der GLD weist auf widersprüchliche Aussagen im Geohydrologischen Gutachten/HHMeyer bezüglich der maximalen Absenkung hin.

Der GLD hält eine ergänzende Betrachtung der – temporären - Auswirkung der Reinfiltration der derzeit in die Kleine Delme eingeleiteten Grundwasser auf die Grundwasserstände für angebracht.

Der GLD hält weiterhin eine vollständige Darstellung und Bewertung der Grund- und Rohwasserbeschaffenheit unter Berücksichtigung der insgesamt möglichen Schadstoffe (z.B.

Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel, Metabolite, nicht relevante Metabolite und antibiotikaresistente Keime) für erforderlich.

Diesem Teil der Eingabe konnte durch nachträgliche Erläuterungen und Festlegungen seitens der Antragstellerin abgeholfen werden.

Der GLD empfiehlt die Bewertung der im Einzugsgebiet vorhandenen Altlasten im Rahmen des Durchführungsplanes zur Beweissicherung.

Diesem Teil der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.10 entsprochen.

Der GLD regt die genauere Grenzziehung des Einzugsgebietes nach Inbetriebnahme der Förderbrunnen an und verweist auf die notwendige Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes.

Der GLD verweist auf die Notwendigkeit eines – mit den GLD-Dienststellen abgestimmten – abschließenden Monitorings bzw. Beweissicherungsverfahrens.

Diesem Teil der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.9 entsprochen.

Wasserwirtschaft und Oberflächengewässer

Der GLD verweist auf den gemäß EG-WRRL für die Delme prioritären Aspekt der ökologischen Durchgängigkeit und wirft die Frage auf, ob und in welchem Umfang die beabsichtigte Grundwasserförderung die Abflüsse der Gewässer im Einzugsgebiet und insbesondere in Trockenzeiten reduzieren werde.

Diesbezüglich sieht der GLD die Antragsunterlagen als unzureichend an und benennt im Anschluss einige Anforderungen an eine Nacharbeitung, die sich allerdings auf das innere Delmenhorster Gewässernetz in Gänze und die dort vorhandenen Fischaufstiegsanlagen und deren Funktionstüchtigkeit beziehen.

Bodenkunde

Der GLD bewertet die Ergebnisse der Begutachtung durch das Büro GEOdEX als grundsätzlich nachvollziehbar und nutzbar als Basis für Beweissicherungsmaßnahmen. Der GLD hält eine getrennte Darstellung der Auswirkungen auf Bodenparzellen zwischen Auswirkungen im Ist-Zustand und Prognose-Zustand in der Kennwerttabelle des Büros GEOdEX für sinnvoll und regt die Nutzung bereits vorhandener bzw. die Anlage neuer oberflächennaher Grundwassermessstellen im Rahmen der Beweissicherung an.

Diesem Teil der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.9 entsprochen.

In einem Fachgespräch am 21.05.2021 zwischen Zulassungsbehörde, Antragstellerin, Gutachtern und Vertretern des GLD konnten grundsätzlich folgende Punkte geklärt werden:

Situation der Fischaufstiegsanlagen

Vom GLD bzw. NLWKN werden die Trockenwetterabflüsse in allen Delmenhorster Gewässern hinsichtlich der Fischaufstiegsanlagen als grenzwertig eingestuft. Aus Sicht der Zulassungsbehörde trifft diese Einschätzung allerdings lediglich auf die Anlage „Graftstau“ zu. Auch das Gutachten des Büros Matheja Consult (vgl. Antragskapitel 4, Wasserstände und berechnete Abflüsse an den Pegeln im Einzugsgebiet, dort Kapitel 5, Seite 10ff.) stellt dar,

dass die Fischwanderung über die Aufstiegsanlagen in den Wintermonaten problemlos und in den Sommermonaten (Niedrigwasser) zwar eingeschränkt, aber über längere Zeiträume dennoch möglich ist. Der für die ökologische Durchgängigkeit des Fischpasses erforderliche Mindestwasserabfluss (von 270 l/s) wurde hierbei vom NLWKN übernommen.

Seitens des Gutachterbüros HHMeyer (vgl. Antragskapitel 3, Geohydrologisches Gutachten, dort Kapitel 5.3.4.2, Seite 30 ff.) wurde eindeutig dargestellt, dass die Mehrförderung sich zwar auf die Gewässer auswirken werde, jedoch in einem nicht mehr feststellbaren Ausmaß. Das Büro verweist beispielhaft auf die ehemalige Förderung in den Jahren 1962 bis 2004 mit einer Durchschnittsentnahme von 2,89 Mio m³ jährlich und einem Spitzenwert (1973) von 4,08 Mio m³.

Durch die beantragte Wasserförderung ergibt sich eine Abflussreduzierung bezogen auf alle Gewässer im Umfeld der Grundwasserabsenkung von insgesamt 16 l/s (errechnet aus 500.000 m³/a als maximale Entnahmesteigerung).

Hiervon entfallen rechnerisch ca. 2 l/s auf die Delme. Die Delme wiederum ist der einzige Zufluss der kritischen Fischaufstiegsanlage „Graftstau“, welche nach Einschätzung der Gutachter durch diesen Abflussverlust deshalb nicht beeinträchtigt werden wird.

Die Gesamtsituation der insgesamt 3 Fischaufstiegsanlagen in Delmenhorst kann insofern aus Sicht der Zulassungsbehörde nicht mit dem Wasserrechtsantrag in Verbindung gebracht werden.

Etwaige Zusatzuntersuchungen sind nicht von der Antragstellerin zu fordern.

Nachreichung von Unterlagen

Folgende unter II aufgeführten Ergänzungen wurden dem GLD von der Antragstellerin zeitnah zur Verfügung gestellt:

- Ergänzende Erläuterungen zu den messtechnisch erreichbaren Genauigkeiten bei der Abflussmessung in natürlichen Gewässerquerschnitten / Matheja Consult 10.06.2021
- Rücknahme Trenaussage Hydrologie / Matheja Consult
- Grob-Entwurf WSG-Zonen / Büro HHMeyer
- Zusammenfassung der Vorschläge zur Durchführung der Beweissicherung für das Wasserrecht „An den Graften“

Weiterhin wurde die Erstellung einer abschließenden Stellungnahme des GLD vereinbart, welche dann mit Datum 01.11.2021 erstellt wurde.

Der GLD bestätigte dann in seiner abschließenden Stellungnahme vom 01.11.2021, dass keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der beantragten Grundwasserförderung bestehen, sofern die folgenden Hinweise und Empfehlungen beachtet würden.

Zu Hydrogeologie und Bodenkunde

Eine durchgehende Benennung des Messstellentyps wird als wünschenswert angesehen. Es wird weiterhin angeregt, einen täglichen Messturnus vorzusehen.

Diesem Teil der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.9 entsprochen.

Der GLD hält eine Betrachtung und Beurteilung der noch nicht bewerteten Altlastenstandorte für sinnvoll.

Diesem Teil der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.10 entsprochen.

Der GLD schlägt aufgrund der langen Betriebsruhe der Wasserförderung bezüglich der Berücksichtigung von weiteren Gefahrstoffen bei der Darstellung und Bewertung der Grund- bzw. Rohwasserqualität vor, alle Grundwasser-Messstellen im Einzugsgebiet zunächst einmalig mit in die Untersuchung aufzunehmen.

Diesem Teil der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.9 entsprochen.

Bezüglich der Parameter verweist der GLD auf die Empfehlungen der DVGW W 108. Hierzu hat die Antragstellerin per Mail vom 27.05.2021 die Berücksichtigung aller Parameter des MU-Runderlasses vom 20.03.2019 / Rohwasseruntersuchungen zugesagt.

Diesem Teil der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.9 entsprochen.

Zu Oberflächengewässer

Der GLD fordert bezüglich der Messstellen eine klare Begründung für die Lage und den Zweck der einzelnen Messstelle, verweist auf den „Leitfaden zur Hydrometrie des Bundes und der Länder-Pegelhandbuch“, LAWA 2018, und die Anwendung des ETA-Verfahrens. Kontrollmessungen des Abflusses sind mindestens monatlich unter besonderer Berücksichtigung von Trockenwetterabflüssen vorzunehmen.

Die Ergebnisse sollen in den ersten 10 Jahre alle 2 Jahre dargestellt werden.

Der GLD verweist weiterhin auf die noch nicht festgelegte Lage der Entnahmebrunnen.

Diesem Teil der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.9 entsprochen.

V.4 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Generell muss angemerkt werden, dass im UVP-Betrachtungszeitraum seit Jahrzehnten bereits Grundwasser – zeitweise in weitaus größerer Mengen als aktuell beantragt – gefördert wurde.

Eine Unterbrechung der Wasserentnahme erfolgte lediglich vom Januar 2011 bis zum September 2011.

Insofern erfolgte durchaus eine Anpassung und Stabilisierung der Rahmenbedingungen für Vegetation und Fauna an die hydrogeologischen Verhältnisse über einen sehr langen Zeitraum.

Die Antragstellerin hat einen umfassenden UVP-Bericht (Kapitel 6 des Wasserrechtsantrages, erarbeitet vom Ing.-Büro AG Tewes) vorgelegt.

Alle Erhebungen und Untersuchungen fanden im Zeitraum Ende 2018 bis Anfang 2020 statt und sind deshalb als hinreichend aktuell im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.

Gemäß § 24 UVPG erarbeitet die Zulassungsbehörde auf Grundlage des UVP-Berichtes eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

Diese Darstellung erfolgt in Folgenden und bezogen auf die Schutzgüter

- Schutzgut Menschen
- Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt
- Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima / Luft
- Schutzgut Landschaft
- Wechselwirkungen

Andere Schutzgüter wurden im Rahmen des Scoping-Termins gemäß § 15 UVPG als nicht relevant bewertet.

Die Darstellung erfolgt auf Grundlage der Antragsunterlagen und der abgegebenen Eingaben der TÖB.

Weiterhin werden gemäß § 25 UVPG die Umweltauswirkungen auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet.

Die Bewertungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Abschnitt V.2 - „Rechtliche Zulässigkeit“ im Hinblick auf die wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG berücksichtigt.

V.4.1 Schutzgut Menschen

Hierzu wurden die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens – in erster Linie die Folgen für die natürlichen Lebensgrundlagen – erfasst und bewertet.

Ein Einfluss des Vorhabens auf landschaftsbildprägende Elemente (somit die Erholungsqualität) sowie Gärten im unmittelbaren Wohnumfeld wird im Umweltbericht verneint.

Aufgrund der Anwendung aller erforderlichen Prüf- und Aufbereitungsverfahren wird auch eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch das hergestellte Trinkwasser nicht erkannt.

Im Ergebnis sind deshalb gemäß Umweltbericht erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen nicht zu erwarten.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

V.4.2 Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Brutvögel

Gemäß Umweltbericht sind durch das Vorhaben erhebliche Veränderungen der allgemeinen Habitats-eigenschaften – speziell für den gefährdeten Feldschwirl sowie das Blässhuhn – nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind deshalb gemäß Umweltbericht erhebliche Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Brutvögel nicht zu erwarten.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

Amphibien

Laut Umweltbericht sind Beeinträchtigungen des Feuchtwiesenkomplexes nordöstlich des Weges „Im Delmegrund“ durch das Vorhaben nicht auszuschließen.

Konkret kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Grabenhabitats durch geringere Wasserführung bzw. Austrocknung verschlechtern.

Negative Veränderungen der Eigenschaften bezüglich des Amphibienhabitats Delmegrundsee werden gemäß Umweltbericht nicht erwartet.

Aus der Sicht der Zulassungsbehörde kann diesen Bedenken durch eine gezielte Beweissicherung sowie dann noch festzulegende, konkrete Abhilfemaßnahmen – Brunnensteuerung, Wassermanagement – wirksam entgegnet werden.

Auf die Nebenbestimmung III.9 wird verwiesen.

Libellen

Der Umweltbericht bewertet die vorhabensbedingte Veränderung der Libellenhabitats Delmegrundsee und aller relevanten Fließgewässer als nicht erheblich.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

Heuschrecken

Laut Umweltbericht sind Beeinträchtigungen des Feuchtwiesenkomplexes – als Lebensraum für die Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) - nordöstlich des Weges „Im Delmegrund“ durch das Vorhaben nicht auszuschließen (vgl. Teilschutzgut Amphibien).

Gleiches gilt – bei geringerer Eintrittswahrscheinlichkeit - für das Seggenried südwestlich des Weges „Im Delmegrund“ - betroffen sind hier die Sumpfschrecke sowie die Säbel-Dornschrecke (*Tetrix subulata*).

Konkret kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die benannten Habitats durch geringere Wasserführung bzw. Austrocknung verschlechtern.

Aus der Sicht der Zulassungsbehörde kann diesen Bedenken durch eine gezielte Beweissicherung sowie dann noch festzulegende, konkrete Abhilfemaßnahmen – Brunnensteuerung, Wassermanagement – wirksam entgegnet werden.

Auf die Nebenbestimmung III.9 wird verwiesen.

Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Gemäß Umweltbericht können von den Tierarten des Anhangs II lediglich einige Fischarten potentiell betroffen sein.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben bedingte, erhebliche Veränderungen der allgemeinen Habitats-eigenschaften der Fließgewässer als Lebensräume dieser Fischarten allerdings nicht zu erwarten.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

Makrozoobenthos

Der Umweltbericht bewertet die vorhabensbedingte Veränderung der Habitateigenschaften des Delmegrundsees sowie der relevanten Fließgewässer als nicht erheblich.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

Fledermäuse

Der Umweltbericht bewertet die vorhabensbedingte Veränderung der untersuchten Lebens- und Nahrungshabitate von Fledermäusen als nicht erheblich.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

Biologische Vielfalt / Tiere

Der Umweltbericht stellt dar, dass eine Gefährdung des Teilschutzgutes „Biologische Vielfalt“ aufgrund der Konfliktsituation im Bereich des Teilschutzgutes „Heuschrecken“ nicht ausgeschlossen werden kann.

Aus der Sicht der Zulassungsbehörde kann diesen Bedenken durch eine gezielte Beweissicherung sowie dann noch festzulegende, konkrete Abhilfemaßnahmen – Brunnensteuerung, Wassermanagement – wirksam entgegnet werden.

Auf die Nebenbestimmung III.9 wird verwiesen.

V.4.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotoptypen

Laut Umweltbericht sind Beeinträchtigungen des Feuchtwiesenkomplexes – bestehend aus den Biotoptypen nährstoffreiche Nasswiese, sonstiger Flutrasen und feuchtem Extensivgrünland - nordöstlich des Weges „Im Delmegrund“ durch das Vorhaben nicht auszuschließen.

Gleiches gilt – bei geringerer Eintrittswahrscheinlichkeit - für das Seggenried südwestlich des Weges „Im Delmegrund“.

Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in den Grabenstrukturen der benannten Bereiche durch die Grundwasserentnahme zu einer geringeren Wasserführung bzw. Austrocknungen kommt.

Aus der Sicht der Zulassungsbehörde kann diesen Bedenken durch eine gezielte Beweissicherung sowie dann noch festzulegende, konkrete Abhilfemaßnahmen – Brunnensteuerung, Wassermanagement – wirksam entgegnet werden.

Auf die Nebenbestimmung III.9 wird verwiesen.

Weitere Umweltauswirkungen auf diverse Biotoptypen (vgl. Seiten 54/55 des Umweltberichtes) werden im Umweltbericht als unerheblich bewertet.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

Gefährdete und geschützte Pflanzenarten

Laut Umweltbericht sind Beeinträchtigungen eines Seggenrieds südwestlich des Weges „Im Delmegrund“ mit einem Bestand der gefährdeten Sumpfdotterblume durch das Vorhaben nicht auszuschließen.

Aus der Sicht der Zulassungsbehörde kann diesen Bedenken durch eine gezielte Beweissicherung sowie dann noch festzulegende, konkrete Abhilfemaßnahmen – Brunnensteuerung, Wassermanagement – wirksam entgegnet werden.
Auf die Nebenbestimmung III.9 wird verwiesen.

Auswirkungen des Vorhabens auf weitere gefährdete Pflanzenarten – Bestände der Gelben Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) sowie der Faden-Binse (*Juncus filiformis*) im Untersuchungsraum werden als nicht erheblich bewertet.
Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Derartige Biotoptypen wurden im Untersuchungsraum nicht gefunden.
Der Umweltbericht bewertet die vorhabensbedingte Veränderung im Hinblick auf dieses Teilschutzgutes deshalb als nicht erheblich.
Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Derartige Pflanzenarten wurden im Untersuchungsraum nicht gefunden.
Der Umweltbericht bewertet die vorhabensbedingte Veränderung im Hinblick auf dieses Teilschutzgutes deshalb als nicht erheblich.
Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

Biologische Vielfalt / Pflanzen

Laut Umweltbericht sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Bestandes der Sumpfdotterblume im Seggenried südwestlich des Weges „Im Delmegrund“ nicht auszuschließen, was in Konsequenz dann auch auf das Teilschutzgut „Biologische Vielfalt“ zutrifft.

Aus der Sicht der Zulassungsbehörde kann diesen Bedenken jedoch durch eine gezielte Beweissicherung sowie dann noch festzulegende, konkrete Abhilfemaßnahmen – Brunnensteuerung, Wassermanagement – wirksam entgegnet werden.
Auf die Nebenbestimmung III.9 wird verwiesen.

V.4.4 Schutzgut Boden

Gemäß Umweltbericht sind durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten, da sich die betreffenden Böden seit ca. 100 Jahren unter dem Einfluss einer ständigen Grundwasserentnahme – zeitweise mehr als 4,0 Mio m³ jährlich - entwickelt haben. Weitere Bodensetzungen werden im Umweltbericht nicht beschrieben. Die Auswirkungen auf die Ertragsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden in einem separaten Gutachten abgehandelt und sind Gegenstand der vorgeschriebenen Beweissicherung.
Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

V.4.5 Schutzgut Wasser

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden im Umweltbericht als nicht erheblich eingestuft.

Die Situation der Fließgewässer sowie die Grundwasserverhältnisse wurden eingehend und in Absprache mit den Dienststellen des GLD untersucht.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

V.4.6 Schutzgut Klima / Luft

Gemäß Umweltbericht sind durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft nicht zu erwarten, da eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Klimafunktion der Delme-Niederung und anderer Flächen nicht zu erwarten ist.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

V.4.7 Schutzgut Landschaft

Gemäß Umweltbericht sind durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ebenfalls nicht zu erwarten. Er erfolgt durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung der wertgebenden und prägenden Landschaftsbildelemente, der Parkanlage „Graft“, der Still- und Fließgewässer der Niederung sowie der Gehölzbestände in der freien Landschaft und in bebauten Bereichen des Untersuchungsraumes.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

V.4.8 Wechselwirkungen

Gemäß Umweltbericht sind durch das Vorhaben Auswirkungen auf Wechselwirkungen, also Prozesse, die zu einem veränderten Zustand, einer veränderten Entwicklungstendenz oder einer veränderten Reaktion der Umwelt auf äußere Einflüsse führen, welche nicht im Rahmen der Schutzgutanalyse betrachtet wurden, nicht zu erwarten.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

Gesamtbewertung gemäß § 25 UVPG

Im Umweltbericht werden die relevanten Schutzgüter fachlich fundiert beschrieben und alle maßnahmenbedingten Auswirkungen hinreichend konkret dargestellt.

Eine nennenswerte Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern, die zu Auswirkungen oder einer Unzulässigkeit des Vorhabens führt, die bislang nicht betrachtet wurde, ist nicht ersichtlich.

Mit den in dieser Bewilligung festgelegten Nebenbestimmungen in Verbindung mit der Beweissicherung im Rahmen des Durchführungsplanes wird gewährleistet, dass der Eintritt der prognostizierten und eventuell nachteiligen Auswirkungen sowie weiterer, möglicher Veränderungen frühzeitig festgestellt werden kann.

Sollten darüber hinaus weitere – nicht prognostizierte - Auswirkungen erkennbar werden, gewährleistet der allgemeine Auflagenvorbehalt unter III.1.5, dass diese durch eine nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. Anordnung von Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden könnten.

Bei summarischer Betrachtung aller prognostizierter bzw. nicht gänzlich auszuschließender Auswirkungen des Vorhabens sind diese vor dem Hintergrund der geplanten Beweissicherungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an der Versorgung der Stadt Delmenhorst mit Trinkwasser somit hinnehmbar und führen nicht dazu, dass das Vorhaben der Antragstellerin als unzulässig einzustufen ist.

Auch die Beteiligung der relevanten Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erbrachte bezüglich einer Unzulässigkeit des Vorhabens keine Anhaltspunkte. Ebenso wenig stehen Erkenntnisse eigener Ermittlungen der Zulassungsbehörde dieser Bewertung entgegen.

VI Auswirkungen auf weitere umweltfachliche Belange

VI.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Die Antragstellerin hat hierzu eine „Unterlage zur FFH-Vorprüfung“ (Kapitel 6.2) vorgelegt. Ein geringer Teil des FFH-Gebietes „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (650 Meter Gewässerlänge) liegt im Untersuchungsraum gemäß UVPG.

Im Bericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele in Verbindung mit dem Schutzzweck dieses FFH-Gebietes beschrieben und bewertet.

Wesentliches Funktionsmerkmal ist die ökologische Durchgängigkeit dieses Abschnitts der Delme. Das Gutachten betrachtet diesbezüglich primär die Situation der FFH-Arten Lachs sowie Flussneunauge.

Im Ergebnis werden die diesbezüglichen Auswirkungen des Vorhabens als nicht signifikant – da messtechnisch nicht nachweisbar – eingestuft.

Anm.: Auf die Ausführungen unter V.2 sowie V.3.9 wird verwiesen.

Ebenfalls ist gemäß Vorprüfung nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben Optimierungsmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit erschwert oder behindert werden.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist somit nicht zu erwarten.

VI.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten

Die Antragstellerin hat einen „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (Kapitel 6.3) vorgelegt. Im Ergebnis wird dort festgestellt, dass durch den Betrieb des Wasserwerkes und seiner Förderbrunnen (betriebsbedingte Wirkfaktoren) keine Störung, Schädigung bzw. Tötung im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind.

Vom Fachbeitrag werden diesbezüglich die Artengruppen Säugetiere (inkl. Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge Käfer, Libellen, Weichtiere sowie Farn- und Blütenpflanzen untersucht.

Anm.: artenschutzrechtliche relevante Pflanzenarten fehlen im Untersuchungsraum.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgelöst werden.

VI.3 Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

Von der Antragstellerin wird eine „Vorstudie zur Einhaltung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie“ (Kapitel 6.4) vorgelegt. Dort wird eine wasserkörperbezogene Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorgenommen.

Auswirkungen auf die Wasserkörper der Oberflächengewässer sind aufgrund der Erkenntnisse des hydrogeologischen Gutachtens nicht signifikant und deshalb nicht zu erwarten – eine Prüfung im Sinne der WRRL somit entbehrlich.

Auswirkungen des Vorhabens auf den chemischen Zustand des Grundwassers können ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Zustrom von Salzwasser oder sonstigen Schadstoffen (z.B. altlastenbedingt) ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf den mengenmäßig guten Zustand des Grundwasserkörpers Ochtum-Lockergestein wurden anhand der Kriterien des § 4 der Grundwasserverordnung (GrwV) geprüft und im Ergebnis wird der mengenmäßig gute Zustand des Grundwasserkörpers ebenfalls nicht verschlechtert.


Das Vorhaben ist mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie somit vereinbar.

VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Delmenhorst, 27747 Delmenhorst, erhoben werden.

Delmenhorst, den 15.12. 2022

i.A.



Donaubauer
Fachbereichsleiter